

6. Verwaltungsrechtspflegegesetz, Änderung, Elektronische Verfahrenshandlungen

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022 und geänderter Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 28. April 2023

Vorlage 5853a

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Mit dem Versand von letzter Woche haben Sie einen Antrag der GLP enthalten. Diesen behandeln wir an entsprechender Stelle.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Referent der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die STGK beantragt Ihnen einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und der geänderten Vorlage zuzustimmen.

Worum geht es bei dieser Gesetzesänderung? Der formelle Geschäftsverkehr zwischen öffentlichen Organen und Privaten ist heute grundsätzlich an die Papierform gebunden. Elektronisch geführte Verfahren vereinfachen aber die Zusammenarbeit und sorgen für effizientere Abläufe. Mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) werden die rechtlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit und unter den öffentlichen Organen des Kantons geschaffen. Leistungen gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft sollen vollständig elektronisch erbracht werden können. Die neuen Regeln haben einige Nebenänderungen in Gesetzen zur Folge, in denen eingeschriebene schriftliche Eingaben verlangt werden. Bereinigt werden zudem Passagen, in denen bereits heute die elektronische Form in Teilbereichen vorgesehen ist; dies im Sinne der Einheitlichkeit.

Die Kommission hat die Vorlage an insgesamt elf Sitzungen im Verlaufe der letzten Legislatur beraten. Sie hat dabei auch Vertretungen des GPV (*Gemeindepräsidentenverband*), des VZGV (*Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute*) sowie der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich und die Datenschutzbeauftragte (*Dominika Blonski*) angehört. Die Gesetzesänderung war in der Kommission grundsätzlich unbestritten. Es wurden lediglich zwei Minderheitsanträge gestellt. Zum einen wird gefordert, dass Menschen mit einer Behinderung ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Zum anderen wurde auch verlangt, dass zum Beispiel Anwältinnen und Anwälte, die berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertreten, Verfahrenshandlungen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch in Papierform vornehmen können. In der Detailberatung werde ich dann vertieft auf die beiden Minderheitsanträge eingehen.

Namens der STGK in der Zusammensetzung der letzten Legislatur bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten und in der Detailberatung der geänderten Gesetzesvorlage zuzustimmen. Besten Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): In der Vergangenheit hat die GLP die Regierung das eine oder andere Mal hinsichtlich ihrer Ambitionen bezüglich des Fortschritts

der Digitalisierung in der Verwaltung kritisiert. Diese Vorlage hingegen ist nach Berücksichtigung der kritischen Einwände aus der Vernehmlassung auf grosse Unterstützung gestossen. Die neue Gesetzgebung zum elektronischen Geschäftsverkehr wurde technologieoffen, anwendergerecht ausgestaltet und sie beeindruckt bezüglich der weitreichenden Wirkung der Kodifizierung.

Aber der Reihe nach: Auch wenn sich aus den Formulierungen in der Vorlage noch immer die Idee erkennen lässt, Briefe durch E-Mails zu ersetzen, freut uns, dass die Vorlage keine Technologien oder Formate explizit benennt, sondern technologieoffen formuliert ist. Gerne möchten wir die Verwaltung ermuntern, neben E-Mails auch andere Verfahren zum Austausch von Informationen zu berücksichtigen. Die Sicherheitsrisiken von E-Mail und deren Potenzial für Missbrauch durch Phishing sind nur zu gut bekannt. In diesem Sinne ist es auch konsequent, dass neben der Möglichkeit der Identifikation mittels qualifizierter elektronischer Signatur der Regierungsrat ermächtigt wird, auch andere Verfahren vorzusehen, die eine eindeutige Identifikation sicherstellen, denn nicht alle Geschäftsarten erfordern den gleichen Identifikationsstandard.

Wir begrüßen auch die von der Regierung vorgeschlagene abgestufte Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr. Im Spagat zwischen Wunsch und Wirklichkeit wurde ein vernünftiger Kompromiss vorgeschlagen, sodass sowohl für die Kommunikation im Inneren zwischen den hoheitlichen Akteuren als auch mit den externen Dritten, welche professionell mit den Behörden zu tun haben, der elektronische Geschäftsverkehr verpflichtend sein wird, während Privatpersonen eine In-Option erhalten sollen. Das erachten wir als verhältnismässig. Beindruckt hat uns auch, dass die Regierung im Gegensatz zu anderen Kantonen für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs nicht ein Spezialgesetz vorgeschlagen, sondern die Anpassungen direkt im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgenommen hat. Dadurch werden die Änderungen mit Inkraftsetzung des Gesetzes auf allen betroffenen Stufen und Organen rechtswirksam – von Kanton über Bezirk zu Gemeinden, zum Zweckverband bis zur Gebäudeversicherung, bis hin zur Hundekontrolle. Das erachten wir also ebenso konsequent wie auch mutig, wenn man die Digitalisierung voranbringen möchte. Aus unserer Sicht ist die Vorlage sehr ambitioniert. Ja, man kann sie im positiven Sinn als eigentlichen Brandbeschleuniger der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung bezeichnen, die die Glut, auf der die Digitalisierung noch vor sich her köchelt, richtig entflammen wird.

Neben all dem Lob sei uns aber auch ein wenig Kritik und Anregung gegönnt. Wir möchten die Regierung nochmals auf «digital once only» und Open Source hinweisen, das heisst, dass Informationen nur an einer Stelle erfasst und medienbruchfrei ausgetauscht werden sollten und dass der Quellcode der Applikationen zwecks Qualitätssicherung offengelegt wird. Der Nutzen wird für alle Anwender dann am grössten, wenn die Informationen nur einmal von Hand erfasst werden müssen und auf das Einlesen, Scannen oder im schlimmsten Fall das Abtippen von Daten im Verlauf des Geschäftsverfahrens verzichtet werden kann. All diese händischen Vorgänge sind potenzielle Fehlerquellen und binden Ressourcen. Da-

her sind die Applikationen, die das Prinzip «digital only» und «once only» unterstützen, zu fördern und die entsprechenden Quellcodes zugänglich zu machen, sodass diese nicht nur auf Sicherheitsrisiken geprüft, sondern auch von Dritten weiterentwickelt werden können. Im Kanton gibt es ein riesiges Potenzial an Softwareentwicklern, das es zu nutzen gilt.

Etwas skeptisch sind wir bezüglich der Übergangsfristen von zwei Jahren, eine der kürzesten Fristen im interkantonalen Vergleich. Wir schätzen die Ambitionen dahinter. Allerdings darf aus unserer Sicht die Qualität der geplanten Umsetzung nicht leiden. Wir sind mit dieser Vorlage auf einem sehr guten Weg, die Digitalisierung einen grossen Schritt weiterzubringen. Es wäre sehr bedauernswert, wenn am Ende die Dienstleistungen auf eine geringere Akzeptanz in der Bevölkerung stossen würden, nur weil bei Funktionalität, Bedienbarkeit und Sicherheit Abstriche gemacht werden müssten. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass zwischen den Gemeinden noch ein grosses Gefälle hinsichtlich der Digitalisierung besteht. Hier offenbart ein kurzer Ausflug auf die Webseiten von Kanton und Gemeinden noch grosses Potenzial, und wir teilen die Bedenken des Verbandes der Gemeindepräsidenten bezüglich der Umsetzungsfrist und dessen Wunsch nach Unterstützung durch die Regierung.

Wir werden auf das Geschäft eintreten und im Detail zu unseren Anträgen noch Stellung nehmen. Besten Dank.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Der Altkommissionspräsident (*Stefan Schmid*) hat schon darauf hingewiesen, mit dieser Gesetzesanpassung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der formelle Geschäftsverkehr zwischen öffentlichen Organen und Privaten neu elektronisch und medienbruchfrei geschehen kann; ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung, was grundsätzlich die richtige Richtung ist. Es muss aber auch hier darauf hingewiesen werden, dass noch kein anwenderfreundliches Grundpaket existiert, welches auch weiter unten von Gemeinden und Städten angewendet werden kann. Und wir wissen: Wenn etwas pressiert, dann passieren eher Fehler, und die erste Anwendung ist meistens nicht die günstigste und die optimalste und die fehlerfreiste. Da appellieren wir schon jetzt an die zuständigen Stellen, möglichst optimale Lösungen für viele bereitzustellen.

Die SVP-Kantonsratsfraktion steht hinter der Gesetzesanpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Wir sehen hier die Vorteile von elektronisch, digital und – ganz wichtig – medienbruchfrei. Wir sind der Meinung, dass hier eine relativ schlanke Gesetzesanpassung geschaffen wurde, und diese benötigt für uns im Moment keine zusätzlichen Minderheitsanträge. Unser Hauptargument für die Gesetzesanpassung: Wir wollen einen Mehrwert für die Menschen in unserem Kanton, für die Verwaltung, hier sind wir auf einem guten Weg. Dieser benötigt jetzt noch etwas Zeit. Wir lehnen alle Minderheitsanträge ab, zu diesen werde ich mich dann später noch kurz äussern. Den GLP-Antrag werden wir unterstützen. Wir treten ein. Vielen Dank.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Auch die FDP wird selbstverständlich auf diese Vorlage eintreten. Aber es ist durchaus erstaunlich, dass diese Vorlage im Vorfeld zur jetzigen Beratung nicht – ich nenne es mal breiter oder sogar etwas kontroverser – diskutiert wurde. Das Ziel dieser Vorlage – das haben wir nämlich schon gehört –, ein elektronischer Geschäftsverkehr mit und unter den Organen unseres Kantons Zürich, rechtsverbindlich und medienbruchfrei, das sollte eigentlich aufhorchen lassen. Und wenn man sich dann die Umsetzung dieser Vorlage anschaut, dann muss man ihr tatsächlich, ich nenne es jetzt mal Pioniercharakter attestieren. Allein der Paradigmenwechsel, der hier vollzogen wird, ist eigentlich beeindruckend. «Schriftlich» ist neu nicht mehr Papierform, sondern kann auch elektronisch sein. Zudem müssen künftig Behörden elektronisch miteinander kommunizieren. Weiter besteht eine Pflicht der digitalen Aktenführung, und auch einige Berufsgruppen werden verpflichtet, elektronisch ihre Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Und das Ganze wird, wie gesagt, nicht irgendwo in einem Spezialgesetz abgehandelt, sondern in einem allgemeinen Verfahrensrechtserlass, eben im VRG, geregelt. Und damit ist der Kreis der Betroffenen enorm gross. Der Kreis geht von der kantonalen Verwaltung über die Verwaltung der Bezirksebene bis hin zu jeder Gemeindeverwaltung. Aber damit nicht genug, auch die öffentlichen Anstalten, also eine Universität Zürich oder eben eine Gebäudeversicherung ist betroffen und auch öffentliche Körperschaften. Kirchliche Körperschaften oder öffentliche Stiftungen werden da ihre Praxis ändern müssen. Ich hoffe, dass meine einleitende Bemerkung jetzt auch etwas nachvollziehbar ist, dass das so – ich nenne es jetzt mal geschmeidig – durchgeht, auch geschmeidig durchging in der Vernehmlassung. Das ist äusserst positiv, und das finde ich wirklich alles andere als selbstverständlich. Die Gründe dafür? Ja, vielleicht liegen sie im Namen, «Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes», ich lasse das mal so stehen, oder aber ich glaube vielmehr, dass allen Betroffenen einfach klar ist, dass dieser Schritt früher oder später kommen muss und es jetzt eben so weit ist. Und wenn man diesen Schritt macht, dann soll man ihn eben auch konsequent machen. Das wird hier wirklich mit Pioniercharakter in aller Konsequenz getan. Darum lassen Sie uns doch den Züri-Leu aus seinem digitalen Winterschlaf nun definitiv erwecken und treten Sie auch mit ein.

Isabel Bartal (SP, Zürich): Nachdem meine Kollegen aus der STGK aus den anderen Parteien das Wort zum Eintreten ergriffen haben, habe ich das Gefühl, ich müsse auch etwas sagen, nämlich der Verwaltung zu diesem Entwurf zu gratulieren. Denn diese Veränderung ist von grosser Bedeutung. Sie ermöglicht uns, mit der Zeit zu gehen, um den Bedürfnissen unserer modernen Gesellschaft gerecht zu werden. Die Digitalisierung, wie wir alle wissen, hat unser technisches Leben grundlegend verändert und es ist an der Zeit – und das erlaubt uns dieses Gesetz –, dass auch in der Verwaltung die Prozesse den Veränderungen entsprechend angepasst werden. Durch den rechtsverbindlichen elektronischen Geschäftsverkehr werden wir in der Lage sein, schnellere und effizientere Entscheidungen zu treffen, Ressourcen zu sparen und den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Service zu bieten. Aber eben, diese Vorlage ist halt nicht perfekt, nämlich nicht

alle Bürgerinnen und Bürgern werden gleichermaßen von dieser Vorlage profitieren können, aber dazu später mehr in unserem Antrag.

Es freut uns also, dass mit dieser Vorlage die Vorteile der Digitalisierung genutzt werden und dass wir damit unsere Gesellschaft in die Zukunft führen. Die SP tritt auf die Vorlage ein.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Wir Grünen begrüßen es, den heute papierenen Geschäftsverkehr zwischen öffentlichen Organen und Privaten zukünftig auf einen medienbruchfreien Verkehr zu bringen. Dazu ist die vorgesehene Änderung des Verwaltungspflegegesetzes gut und nötig, zeitlich auch angebracht. Sportlich finden wir den Rahmen, das in kürzester Zeit umsetzen zu wollen, wir haben es gehört, wir sind ziemlich an der Front mit dem Umsetzen. Daher dürfte es doch noch ein paar «Holperer» drin haben, deswegen dann auch – da komme ich später dazu – unser Minderheitsantrag und der andere auch. Ich äussere mich an jener Stelle wieder. Wir treten auf die Vorlage ein.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Die Digitalisierung ist im Rat schon länger ein allgegenwärtiges Thema, wir reden viel darüber, aber es geht auch vielfach langsam voran. In dieser Vorlage wird nun im Verwaltungsrechtspflegegesetz ein wichtiger Schritt erfüllt, damit der Geschäftsverkehr mit und zwischen öffentlichen Organen des Kantons sowohl elektronisch wie auch medienbruchfrei und rechtsverbindlich dazu stattfinden kann. Heute ist der formelle Geschäftsverkehr immer noch ausschliesslich an die Papierform gebunden. Wir müssen also alle Eingaben in Papierform einreichen, ausser die Steuererklärung, und Anordnungen und Entscheide werden uns in Papierform eröffnet. Einzige Ausnahme bildet die Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Dort ist dank einer Verweisung im Verwaltungsrechtspflegegesetz auf die ZPO (*Zivilprozessordnung*) bereits eine elektronische Einreichung möglich. Es fehlen daher bislang im ganzen übrigen Bereich die spezifischen gesetzlichen Regelungen.

Nun ist festzuhalten, dass es sicherlich zu begrüßen ist, wenn nun eine medienbruchfreie und elektronische Abwicklung von Geschäften der Verwaltungstätigkeit ermöglicht wird. Dies bedingt ebenso eine elektronische Aktenführung seitens der Verwaltungsbehörden wie eine elektronische Kommunikation zwischen den Behörden – so weit, so gut. Die AL erhofft sich dadurch durchaus eine gewisse Beschleunigung im Geschäftsverkehr sowie auch eine Arbeitserleichterung für die Mitarbeitenden auf den Behörden.

Uns ist aber wichtig, dass die Schwachstelle in dieser elektronischen Kommunikation immer mitgedacht wird. Neben Cyberattacken und Phishing – das hörten wir bereits – gibt es noch ein anderes Problem. Denn seit der Pandemie und den Erlebnissen mit «bring your own device» in der Schule ist klar: Es sind die elektronischen Geräte, deren Software und die Kenntnisse und Fähigkeiten der Privaten, die hier dem Gelingen oft im Wege stehen können. Daher begrüßen wir es, wenn Bürgerinnen und Bürgern die Papierform im Geschäftsverkehr offenbleibt, sei es, weil sie den Anschluss an die Digitalisierung bereits verpasst haben oder

Ihnen etwa die Fertigkeiten und Fähigkeiten dazu fehlen, sei es, weil sie sich aus finanziellen Gründen keine genügend guten digitalen Endgeräte leisten können. Dieses Caveat (*engl. Vorbehalt*) geben wir gerne zu bedenken und hoffen, dass es auch Stellen geben wird, und zwar vom Kanton finanziert, die Menschen unterstützen, damit sie diese Möglichkeiten nutzen lernen können oder ihnen geholfen wird, diese zu nutzen, sollte es dann irgendwann mal eine Plattform-Möglichkeit geben. Die AL ist mit der Vorlage einverstanden und wird der Veränderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zustimmen. Die AL wird auch alle drei Minderheitsanträge unterstützen. Besten Dank.

Regierungspräsident Mario Fehr: Ich glaube, es ist wichtig, dass hier der Grundsatz «Ehre, wem Ehre gebührt» zur Anwendung kommt. Die Ehre gebührt hier nicht dem Regierungsrat, sondern der Staatsschreiberin, Frau Kathrin Arioli, die auf der Tribüne dieser Debatte – ich weiss nicht – gebannt oder gespannt oder wie auch immer folgt. Ich für meinen Teil kann nur sagen: Ich danke der Kommission für ihre Arbeit. Wir unterstützen die Vorlage. Wir lehnen alle Minderheitsanträge ab. Wir wünschen gutes Gelingen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

*I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:
§§ 4b, 4c, 4d, 4e, 4f*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag Isabel Bartal, Urs Dietschi, Michèle Dünki, Walter Meier, Silvia Rigoni, Nicola Yuste:

d. Menschen mit Behinderung

§ 4 g. Die Verwaltungsbehörden gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 bei elektronischen Verfahrenshandlungen gleichberechtigt am Verfahren teilnehmen können, und treffen die hierfür erforderlichen Vorkehrungen.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Referent der STGK: Nach Ansicht der Kommissionsminderheit ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderung ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden, wie dies zum Beispiel auch im Planungs- und Baugesetz der Fall ist. Die Praxis zeige, so die Minderheit, dass mit dieser Bestimmung eine grosse Wirkung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielt wird, insbesondere im Hinblick auf die Hindernisfreiheit von Architekturen. Ohne diesen Paragraphen bestünde die Gefahr, dass bei der Planung und Umsetzung von elektronischen Verfahren die speziellen Bedürfnisse dieser Gruppe von

Menschen nicht von Anfang an berücksichtigt werden. Dies könne dazu führen, dass sie, wie dies die Vertretung der Behindertenkonferenz befürchtete, benachteiligt würde.

Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Antrag ab, weil für die Mehrheit klar ist, dass die Vorlage auch Menschen mit Behinderung miteinschliesst. Dies ergibt sich bereits aus dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen einerseits sowie aus der Behindertenrechtskonvention (*BRK*) der UNO, welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat, andererseits. Und insofern beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Isabel Bartal (SP, Zürich): Ich vertrete hier den Minderheitsantrag der SP und bitte um eure Zustimmung zur Ergänzung des VR-Gesetzes um Paragraf 4g. Wieso? Diese Ergänzung ist von grosser Bedeutung. Es liegt in unserer Verantwortung als gesetzgebendes Organ die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung zu verhindern und die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Das Argument der Kommissionsmehrheit, dass diese Ergänzung unnötig sei, da die Schweiz die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, mag zwar in gewisser Hinsicht richtig sein, steht jedoch in deutlichem Widerspruch zur Realität. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention war zweifellos ein wichtiger Schritt, aber es genügt nicht, sich auf diesem Erfolg auszuruhen. Letztes Jahr nämlich wurde die Schweiz von den Vereinten Nationen gerügt, weil sie die Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt hat. Die UNO fordert uns zum sofortigen Handeln auf. Sowohl vonseiten der Gerichte als auch den Gesetzgebenden auf nationaler und kantonaler Ebene soll gehandelt werden, das wäre jetzt hier auch eine Möglichkeit.

Derzeit ist es für Menschen mit Behinderungen, abhängig von ihrer Beeinträchtigung, oft nicht möglich, den formellen Geschäftsverkehr in Papierform gleichberechtigt zu erledigen. Das neue elektronische Verfahren würde die Möglichkeit eröffnen, die aktuelle Situation zum Bessern zu verändern. Durch die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz würden wir sicherstellen, dass alle Instanzen die Dokumente barrierefrei vorbereiten. Als Beispiel sei hier lediglich die Verwendung von speziellen PDF-Dateiformaten genannt, welche die Nutzung von Hilfstechnologien wie Bildschirmleseprogramm oder Braille-Zeilen ermöglichen. Diese Massnahmen mögen klein erscheinen, aber sie bedeuten eine grosse und eine wichtige Erleichterung für Menschen mit Beeinträchtigungen. Und diese Meinung vertritt auch die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich.

Ein gutes Beispiel hat ja unser ehemaliger Präsident schon erwähnt, ein gutes Beispiel für die positive Wirkung einer solchen Ergänzung findet sich im Planungs- und Baugesetz, dort werden Menschen mit Behinderungen explizit erwähnt. Es ist unverständlich, dass bestimmte Parteien diese Ergänzung als überflüssig erachten. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag der SP zu unterstützen und dieser kleinen, aber doch so grossen Ergänzung zuzustimmen. Gemeinsam können wir sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen und

Rechte haben. Lassen Sie uns Diskriminierung bekämpfen und eine inklusive Gesellschaft aufbauen, in der jeder Mensch, unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen, gleichberechtigt teilnehmen kann.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Der gleichberechtigte Zugang zu Verfahren für Menschen mit Behinderungen war uns schon immer wichtig, ist uns wichtig und wird uns auch mit der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs wichtig bleiben, wir werden entsprechende Massnahmen für den barrierefreien Zugang unterstützen. Die Regierung hat aber deutlich aufgezeigt, der gleichberechtigte Zugang ist heute bereits schon gesetzlich vorgeschrieben. Wir sehen keinen zusätzlichen Nutzen darin, diese Tatsache nochmals explizit im VRG festzuhalten. Ich erinnere hier an das Geschäft 287/2018 zur politischen Neutralität in den Lehrmitteln der Volksschule. Auch dort haben wir die Forderung zur Wiederholung der politischen Neutralität ebenfalls abgelehnt, weil sie auf höherer Stufe bereits festgehalten ist. Redundante Vorschriften führen aus unserer Sicht nicht zu einer besseren Umsetzung, denn es ist offensichtlich, dass nicht die Unkenntnis der Rechtslage das Problem in der Umsetzung ist, sondern der fehlende Wille, da es mit Mühen und Kosten verbunden ist. Schauen wir uns doch lieber gemeinsam Artikel 11 Absatz 5 der Kantonsverfassung an. Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zugunsten von Benachteiligten zulässig. Das ist jetzt der richtige Zeitpunkt. Nutzen wir doch diesen Artikel, um die Gemeinden bei der Umsetzung der Vorlage hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs finanziell zu unterstützen. Denn nun sind Investitionen notwendig. Damit wäre den Betroffenen und den Gemeinden sicherlich besser gedient. Wir lehnen den Antrag ab.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Isabel Bartal hat im Detail schön aufgezeigt, warum und wieso eine Erwähnung von behinderten Menschen in dieser Vorlage nötig ist, es ist leider der Alltag. In übergeordneten Vorlagen, Gesetzen steht drin «wir schauen auch für die Behinderten», im Alltag fällt es leider dahin. Und so ist es auch nötig, dass es auf tieferer Stufe wie hier im Verwaltungsrechtspflegegesetz erwähnt wird, dass man immer wieder daran erinnert wird, dass man auch diese Menschen berücksichtigen muss, dass sie inkludiert werden in unsere Gesellschaft. Deswegen stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu, wir tun das auch.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Normalerweise ist die AL dagegen, nicht wirklich Notwendiges in Gesetze hineinzuschreiben. Hier machen wir gerne eine Ausnahme. Wir finden eine ausdrückliche Erwähnung von Menschen mit Behinderungen im Gesetz sinnvoll; dies aus der leidigen Erfahrung heraus, dass diese trotz BRK und Behindertengleichstellungsgesetz bei der Anwendung und Umsetzung von Gesetzen oft einfach vergessen gehen. Das stimmt zwar, Gabriel Mäder, das ist oft nicht fehlender Wille. Aber umso wichtiger ist es, dass eben auch dann die Gemeinden daran denken, dass auch für sie die BRK gilt. Sollte einmal dieser Fakt, dass es noch nicht selbstverständlich ist, an Menschen mit Behinderungen

zu denken, wenn Gesetze umgesetzt werden, sollte sich dieser Fakt geändert haben, können wir von uns aus diese Passage dann gerne wieder streichen. Aber das wird noch eine Zeit dauern, bis wir das können. Besten Dank.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): In aller Kürze möchte ich betonen, dass auch der FDP das Grundanliegen ganz wichtig ist. Der gleichberechtigte Zugang ist selbstverständlich. Wir kommen aber zu einem anderen Schluss, da stehe ich dazu, denn, wie ausgeführt: Wenn man einfach etwas wiederholt, dass rechtsgenügend sonst schon niedergeschrieben ist, wird es nicht besser deswegen. Und in solchen Fällen schlägt eben auch unser liberales Herz für eine schlanke Gesetzgebung hoch. Und zum Abschluss möchte ich einfach nochmal betonen, dass die grundsätzliche Ausgangslage besser wird mit diesem Gesetz. Menschen mit Behinderung nutzen elektronische Zugänge überdurchschnittlich oft, und daher verbessern wir die Situation ganz grundsätzlich; einfach, dass dieser positive Aspekt nicht vergessen geht. Das Anliegen des gleichberechtigten Zugangs ist selbstverständlich und – ich verweise auf Bundesverfassung, Kantonsverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz, auf welches sich ja dieser Minderheitsantrag explizit bezieht – rechtsgenügend nachgewiesen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Nur kurz: Ich verstehe die Gegenseite mit ihrer Argumentation, und jetzt behaupte ich aber mal, dass es ein guter Augenblick ist, einer guten Idee hier genauer auf die Finger zu schauen, wie wir in Zukunft mit diesem Thema umgehen. Es steht im Gesetz. Das Gesetz wird schlecht umgesetzt. Menschen mit Behinderungen können sich nicht barrierefrei im Kanton, auf der Verwaltung oder auf Gemeinde- oder Stadtverwaltungen bewegen. Sie können keine Dokumente ausfüllen, nur schlecht Dokumente lesen. Ja, das haben wir bei uns auch schon angeschaut, das kostet viel Geld. Aber vielleicht gibt es eine gute Lösung, die gut anzuwenden ist, die gemeinsam mit diesen Organisationen ausgearbeitet wird. Und darum sind wir eben der Meinung, dass das jetzt noch nicht separat hier ins VRG hineingeschrieben werden muss. Es steht ja auch in der Synopse, auf was alles noch geachtet werden muss. Aber ich gebe Ihnen recht, es muss wirklich darauf geschaut werden, damit etwas, wenn wir es barrierefrei machen, dann auch wirklich barrierefrei ist. Und vielleicht gehört dann auch ein Thema wie «einfache Sprache» dazu. Ich weiss, dass das speziell ist, dass ich das erwähne, aber je nachdem gibt es auch Menschen unter uns, die keine Behinderung haben, die aber mit gewissen Dokumenten vom Staat oder von Gemeinden halt einfach überfordert sind, weil man vieles, was auf fünf Seiten steht, auch auf einer halben Seite erklären könnte, und das würde ich dann hier auch gleich mitnehmen. Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Für eine Replik wünscht das Wort Isabel Bartal.

Isabel Bartal (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Danke, es ist nicht eine Replik, sondern ein Dank. Ich bedanke mich bei allen, bei der FDP, bei der SVP, dass

sie doch wirklich diesen Bedarf erkennen, dass sie sagen, dass die Situation tatsächlich so ist, dass diesen Menschen kein freier Zugang geboten wird, um gleichberechtigt mit der Verwaltung zu verkehren. Ich danke und ich habe gehört, dass eine Offenheit besteht, um das Problem zu lösen, und ich denke, wir werden auf euch zukommen und euch daran erinnern, falls in dieser Hinsicht nichts passiert. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Isabel Bartal gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 103 : 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 6a, 6b, 7 und 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 10a.

Antrag der GLP:

Abs. 4 (neu): Ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab oder kann die Benachrichtigung, dass eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist, elektronisch nicht zugestellt werden, wird die Anordnung in Papierform mitgeteilt, sofern ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Referent der STGK: Ich hatte nicht mehr die Ehre, diesen Antrag in der letzten Legislatur in der STGK beraten zu dürfen. Nach meiner Beurteilung ist es kein Unding, diesem Antrag zuzustimmen. Was mir aber jedoch wichtig ist, und da verweise ich auf das Eintretensvotum der Digitalisierungspartei, der GLP: Ich bitte Sie, dass Sie sich, wie das erwähnt wurde, dass wir uns hier in der Legiferierung technologieneutral geben. Und ich bitte Sie auch, verabschieden Sie sich gedanklich von der Technologie «E-Mail», denn das steht hier explizit auch unter Paragraph 10a, und das ist mir wichtig, dass das klar ist: Der Staat wird nicht auf irgendwelche Hotmail-Adressen oder Bluewin-Adressen kommunizieren. Der Staat wird Mitteilungen bereitstellen und es wird auch weiterhin die Aufgabe der Gegenpartei sein, diese Nachrichten abzurufen. Das lesen sie in Paragraph 10a. Also das ist dasselbe, wie wenn Sie heute ein Einschreiben haben: Ihnen flattert ein Zettel ins Haus. Um die Nachricht müssen Sie sich selber bemühen, dass Sie die Nachricht abrufen. Und insbesondere ist es mir wichtig, das hier einfach nochmals erwähnt zu haben: Es ist nicht die Aufgabe des Staates, auf irgendwelche private E-Mail-Adressen irgendwelche zertifizierte Nachrichten zu versenden, das ist es eben nicht. Und insofern kann ich auch jene Akteure, welche den Antrag nicht unterstützen wollen, ein Stück weit beruhigen, zumal die Gesetzesrevision eben, wie erwähnt, vorsieht, dass Nachrichten auf Plattformen bereitgestellt werden und die Empfänger dann diese Nachrichten von diesen Plattformen beziehen dürfen. Insofern meine kurze Einschätzung zu diesem Antrag. Besten Dank für ihr Kennntnisnahme.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Gerne führe ich aus, weshalb uns dieser Antrag so wichtig ist, dass wir ihn nach Abschluss der Kommissionsberatung noch eingereicht haben, was wir übrigens sehr bedauern. Ich möchte mich für die konstruktive Diskussion in der Kommission bedanken und speziell auch dafür, dass die Mitte diesen Antrag mittragen wird. Der Antrag ist uns nicht nur deshalb wichtig, weil wir mit dem Absatz 4 die Kongruenz mit dem PBG (*Planungs- und Baugesetz*), das wir vor kurzem überwiesen und dem wir zugestimmt haben, sicherstellen wollen, welches in der neuen Fassung den identischen Artikel beinhaltet, sondern weil es um das Vertrauen der Bevölkerung in den elektronischen Geschäftsverkehr geht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der altbekannte Poststempel, der den Startzeitpunkt für die Fristen bestimmt, durch den Abruf der Mitteilungen ersetzt, sei das per Mail oder auf einer Plattform. Was aber, wenn eine Mitteilung nicht abgerufen wird? Paragraf 10a Absatz 2 hält dazu fest, dass die Mitteilungen nach sieben Tagen als zugestellt gelten, sofern der Empfänger sich in einem laufenden Verfahren befindet. Das ist nachvollziehbar, darf man doch davon ausgehen, dass, wer wissentlich in einem laufenden Verfahren steckt, dafür zu sorgen hat, dass auf seiner Seite die technischen Modalitäten für den Abruf gegeben sind. Bei Personen aber, die nicht in einem laufenden Verfahren sind, die sich vor einigen Monaten oder gar Jahren für den elektronischen Geschäftsverkehr entschieden und seitdem keine Mitteilungen erhalten haben, ist die Gefahr gross, dass der technische Unterhalt der Schnittstelle, wie auch immer sie geartet ist, vernachlässigt wurde und so die Mitteilung nicht empfangen werden kann oder eine übereifrige KI (*künstliche Intelligenz*) unerwartete Nachrichten in einen Spam-Ordner verschiebt, ohne den Empfänger zu benachrichtigen. Diese Fälle der unerwarteten Mitteilung gilt es mit der von uns beantragten Regelung zu vermeiden. In diesen Fällen soll das Verfahren nicht mit Mahnungen und Vorladungen eskaliert werden, sondern es soll zwingend vorgesehen sein, dass die Mitteilungen nochmals in Papierform zugestellt werden.

Wir sind überzeugt, dass sich bei den hunderttausenden von Mitteilungen, die wir jedes Jahr verschicken – allein die Anträge zur Prämienverbilligung wurden ja 148'000 Adressaten zugestellt –, jedes Jahr etliche unnötige Rekursverfahren verhindern lassen. Bitte stimmen Sie dem Antrag zu.

Isabel Bartal (SP, Zürich): Wir befinden jetzt über diesen Antrag der GLP zur Ergänzung von Paragraf 10a um einen zusätzlichen Absatz 4. Dieser Antrag sieht vor, wie der Kollege Mäder gesagt hat, dass eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen muss und der die Benachrichtigung elektronisch nicht zugestellt werden kann, die Anordnung in Papierform erhalten soll. Ich möchte Ihnen nahelegen, diesen Antrag abzulehnen. Dabei stützen wir uns auf die Einschätzung der Verwaltung, die besagt, dass die Regelung von Paragraf 4d Absatz 1 litera c bereits so konzipiert worden ist, dass die Behörde weiss, wie sie die mitteilungsberechtigte Person elektronisch erreichen kann. Zudem ist es oder sei es zumutbar, dass Personen, die elektronisch mit den Verwaltungsbehörden interagieren, auch ihre elektronische Adresse verwalten, ähnlich wie sie ihren Briefkasten leeren.

Vor allem ist uns aber wichtig, dass wir durch die Ablehnung dieses Antrags zeigen, dass wir an die Fähigkeit und Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger glauben, dass sie nämlich ihre elektronische Kommunikation bewältigen können; man ist ja sonst immer sehr liberal. Es ist wichtig, dass wir den Fortschritt und die Effizienz elektronischer Verfahren nutzen, um die Abläufe in der Verwaltung zu verbessern. Indem wir hier unnötige Ausnahmen für die Zustellung in Papierform einführen, würden wir den Fortschritt behindern und den Zweck der elektronischen Kommunikation zunichtemachen. Also wenn wir das jetzt machen, wird es immer möglich sein, dass man diese Mitteilungen nicht abholt und wir warten einfach, bis das Papier dann eintrifft. Lassen Sie uns gemeinsam darauf vertrauen, dass unsere Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, mit den Herausforderungen und Möglichkeiten der digitalen Welt umzugehen. Das würde ich jetzt von der GLP wirklich erwarten. Lasst uns den Weg der Modernisierung vorantreiben und diesen Antrag der GLP ablehnen.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Der Antrag der GLP überrascht einerseits, denn in der Kommission kam von der SP ein ähnlicher Antrag und der wurde von der GLP abgelehnt. Und jetzt kommen Sie mit einem neuen, ein bisschen anders formuliert. Aber trotzdem, ich will da nicht mehr weiter ausholen, wir werden den Antrag unterstützen, sind aber, wie gesagt, irritiert über das Vorgehen.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Das Votum von Kantonsrätin Bartal fordert mich geradezu auf, auch unsere Haltung kurz kundzutun: Ja, es ist so, die Verwaltung attestiert, dass dieser Antrag nicht zwingend nötig wäre, das haben wir gehört. Aber sie attestiert eben auch, dass dieser Antrag durchaus für die Verwaltungspraxis Rechtssicherheit schafft, die im Moment noch nicht vorhanden ist. Und das ist ein wichtiger Aspekt, der zweite Aspekt, der noch nicht erwähnt wurde. Und deshalb werden wir diesen Antrag unterstützen, auch wenn das Zustandekommen tatsächlich ja etwas speziell ist.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Nur kurz, es wurde vieles gesagt. Ja, es ist so, wenn es nach meiner Meinung ginge, dann wäre dieser Antrag nicht nötig gewesen. Denn ich behaupte: Wenn es elektronisch funktioniert, dann funktioniert es, wobei ich zugeben muss, dass es nicht nur um mich geht zum Beispiel, sondern es geht vielleicht auch um Verwandte oder Bekannte von mir, allgemein um Menschen in diesem Kanton, die, wenn sie jeden Tag 15 oder noch mehr Mails bekommen, dies etwas anders sehen, Menschen, die vom Staat vielleicht doch noch etwas in Papierform benötigen. Und ich gehe davon aus, dass wir die Übergangsfrist so noch lösen sollten, im Moment werde ich also dem Antrag der GLP noch zustimmen. Ich gehe aber davon aus, dass das dann irgendwann zum Auslaufmodell werden wird und wir das so regeln können, dass eine voll elektronische Version hier verfügbar ist. Vielen Dank.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil) spricht zum zweiten Mal: Aus unserer Sicht muss es das Ziel sein, dass die Bürger und Bürgerinnen darauf vertrauen können, dass

ihnen aus der neuen Gesetzgebung kein Nachteil entsteht, wenn sie den elektronischen Geschäftsverkehr nutzen. Ansonsten wird einfach die Beteiligung tief bleiben, was nicht in unserem Sinne sein kann. Und mit dieser Regelung schaffen wir einen Risikotransfer vom Empfänger zum Sender, wenn der Empfänger nicht mit einer Mitteilung rechnen muss. Und der Briefkasten ist nun einmal nicht vergleichbar mit der elektronischen Zustellung. Und was den Missbrauch angeht: Jede Regelung lässt der Raum offen für einen Missbrauch. Nur weil auf der Autobahn zu schnell gefahren wird, heben wir die Tempo-Limiten auch nicht auf.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag der GLP gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 128 : 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der GLP zuzustimmen.

*§§ 10a–10d werden zu §§ 10b–10e
§§ 11, 12, 28, 28a, 65, 83 und 84*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Übergangsbestimmungen

Minderheitsantrag Urs Dietschi, Isabel Bartal, Michèle Dünki, Sonja Gehrig, Karin Joss, Silvia Rigoni, Nicola Yuste:

⁴ Verwaltungsbehörden in Fällen von § 4d Abs. 1 lit. b und Personen nach § 4d Abs. 2 können Verfahrenshandlungen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform vornehmen.

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Referent der STGK: Gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen können Verwaltungsbehörden und Gerichte Akten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung in physischer Form geführt werden. Diese Regelung wird getroffen, um denjenigen Verwaltungsbehörden und Gerichten, die noch nicht über ein geeignetes System verfügen, genügend Zeit einzuräumen, ein solches einzuführen. Es gibt verschiedene Berufsgruppen, die berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertreten; es sind dies zum Beispiel Anwältinnen und Anwälte, Treuhänderinnen und Treuhänder, Architekten und Architektinnen oder auch im Ingenieurwesen. Nach Ansicht der Kommissionsminderheit sollen auch sie Verfahrenshandlungen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch in Papierform vornehmen können. Die Kommissionsmehrheit lehnt den Antrag ab. Es gilt, die Digitalisierung mit Nachdruck voranzutreiben. Die Anforderung, eine Rechtssicherheit in elektronischer Form einzureichen, ist nicht derart hoch, dass eine Umstellung nicht auch in einer kürzeren Frist möglich wäre. Das Gewähren einer Übergangsfrist hätte weiter zur Folge, dass Dossiers sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden müssen, was aus Gründen der Effizienz abzulehnen ist.

Und zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung nicht sofort in Kraft treten wird und insofern auch noch eine gewisse Zeit besteht. Ich beantrage ihn deshalb namens der Mehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Wie wir ja gehört haben, gibt es ja sogar Menschen, die mit digital nicht viel anfangen können. Es sind meistens Leute in meinem Alter. Ich habe Glück, ich habe es geschafft, ich kann den Compi bedienen. Aber nein, jetzt im Ernst: Es sind tatsächlich Leute da, die einfach ihre Zeit brauchen, um überhaupt mit der Sache klarzukommen. Wir haben es gehört, wir werden ein neues System bauen, das sicher auch einige Macken hat. Und dann Leute dazu zu verknurren, die Mühe haben mit solchen Systemen, an einem System zu arbeiten, das unter Umständen fehleranfällig ist und bei dem sie nicht wissen, wo der Hund begraben liegt, das ist mühsam. Daher ist es wichtig, dass Leute, Personen, die berufsmässig zu Verwaltungsbehörden et cetera gehen müssen, um Klienten zu vertreten – es sind auch andere Gruppen dabei –, dass diese noch zwei Jahre nach der offiziellen Einführung ihre Dossiers allenfalls auch in Papierform eingeben können. Es ist klar, es bedeutet einen Mehraufwand sicher auch auf der Staatsseite, aber auch bei den Leuten selber, die sich darum bemühen müssen, in eine neue Technologie noch einzusteigen, noch irgendwie etwas hinzukriegen. Daher wäre es im Sinne vom Mitnehmen aller Personen sehr sinnvoll, wenn wir diese zwei Jahre noch dazufügen könnten. Danke.

Gabriel Mäder (GLP, Adliswil): Wir haben es eingangs schon erwähnt, dass wir diese Vorlage als ein sehr ambitioniertes Unterfangen empfinden. Höchste Priorität hat für uns, dass diese Vorlage angenommen wird und die Verwaltung und Behörden auf den Weg zum elektronischen Geschäftsverkehr gebracht werden. Dass verschiedene Berufsgruppen mehr Zeit für die Implementierung ihrer Lösung fordern, können wir angesichts des aktuellen Fachkräftemangels nachvollziehen. Es ist uns lieber, dass saubere friktionslose Lösungen implementiert werden, als dass mit Notbehelfen eine zu knapp bemessene Frist eingehalten wird. Niemand gewinnt, wenn die Anwälte und Treuhänder qualitativ schlechte Daten liefern, welche dann von den Behörden nachjustiert werden müssen. Doppelspurigkeiten wird es bis auf Weiteres noch geben. Wir erwarten aber, dass diese Frist von den Betroffenen genutzt wird, um sich fit für die Zukunft zu machen, und nicht, um Investitionen aufzuschieben. Einen weiteren Aufschub würden wir nicht unterstützen, diesen Minderheitsantrag allerdings schon. Danke.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Urs Dietschi gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*II. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:
§ 13*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*III. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:
§ 18*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*IV. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:
§ 6
§ 7 wird aufgehoben.
§§ 287 und 308
Titel «2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren» wird aufgehoben.
Titel A– E werden zu Titel B–F.
§§ 315 und
Titel «G. Elektronische Verfahrensführung» wird aufgehoben.
Titel F wird zu Titel G
§§ 328a bis 328g werden aufgehoben.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*V. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:
§ 13*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*VI. Das Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:
§ 17*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*VII. Das Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:
§ 21*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*VIII. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:
§ 31*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IX. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§§ 47 und 68

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.